

Merkblatt „Technokredit“ (TK5, TK6, TK7)

Der Technokredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und von der LfA Förderbank Bayern zinsgünstig refinanziert.

1 Entwicklungsvorhaben (TK6, TK7)

1.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit (konzernweit) weniger als 400 Beschäftigten, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Bayern haben.

Unternehmen, die keine KMU (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 6 KMU-Kriterium) sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) nachweisen.

1.2 Verwendungszweck

Gefördert werden können Vorhaben der Entwicklung technologisch neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren und wissensbasierter Dienstleistungen, die im Wesentlichen vom Antragsteller selbst durchgeführt werden. Als Entwicklungsvorhaben gilt ein Vorhaben, bei dem ein neues Produkt oder ein neues Produktionsverfahren

- von der Idee bis zu einem ersten, im Kern funktionsfähigen Muster (Vorprototyp) - *Phase I – (TK6)* oder
- vom Vorprototyp bis zu einem alle Funktionen erfüllenden ersten Prototypen - *Phase II – (TK7)*

entwickelt werden soll.

- In begründeten Ausnahmefällen sind auch technische Durchführbarkeitsstudien förderbar, die der Vorbereitung von Entwicklungsvorhaben dienen.

Ein Produkt bzw. Produktionsverfahren gilt als neu, wenn es im Europäischen Wirtschaftsraum noch nicht auf dem Markt ist. Bestehende Schutzrechte dürfen nicht verletzt werden.

Bei einer wissensbasierten Dienstleistung muss der Antragsteller die Absicht haben, diese selbst am Markt anzubieten.

1.3 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung in Form von zinsverbilligten Darlehen oder Zuschüssen.

1.4 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt nach einem Vorgespräch (Zentralruf: Tel. 0800 / 02 68 72 4 - kostenfrei -)

- bei Vorhaben in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben:
Bayern Innovativ GmbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)
im Haus der Forschung München
Prinzregentenstraße 52
80538 München
- bei Vorhaben in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken:
Bayern Innovativ GmbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)
im Haus der Forschung Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg

auf elektronischem Weg über die ELAN/Fips-Internetplattform des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit dem

dort hinterlegten Antragsvordruck (3fach) und unter Beifügung des Vordrucks „Bestätigung der Hausbank“.

Für jede Phase ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Förderung einer Variante begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung in einer weiteren Variante.

Die Darlehen werden über die Hausbanken unter deren Eigenhaftung ausgereicht.

Zuschüsse sind direkt bei den o. g. zuständigen Stellen zu beantragen.

2 Anwendungsvorhaben (TK5)

2.1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Definition der Europäischen Union (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 6 KMU-Kriterium).

2.2 Verwendungszweck

Gefördert werden können Vorhaben der Anwendung neuer Technologien im Unternehmen. Dabei muss es sich um den Einsatz neuer Technologien handeln, die sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben.

2.3 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung in Form von zinsverbilligten Darlehen.

2.4 Antragsverfahren

Darlehensanträge für Anwendungsvorhaben sind auf dem Vordruck "Antrag Technokredit – Anwendungsvorhaben –", über die Hausbank (Bank oder Sparkasse) bei der Regierung zu stellen, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt werden soll. Dort sind auch die Anträge erhältlich.

Die Darlehen werden über die Hausbanken unter deren Eigenhaftung ausgereicht.

Der Verwendungsnachweis ist vom Kreditnehmer direkt auf dem vorgeschriebenen Formblatt gegenüber der Regierung zu führen.

3 Gemeinsame Bestimmungen

3.1 Richtlinien

Für die Gewährung von Technokrediten gelten die durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bekannt gemachten Richtlinien für das Bayerische Technologieförderungs-Programm in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Fördervoraussetzungen

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU nicht nachgekommen sind.

Förderfähig sind nur Vorhaben, die mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden, aber dennoch auf der Grundlage des vorgesehenen Lösungswegs als technisch machbar erscheinen,

und von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt und umgesetzt werden.

Voraussetzung ist ferner, dass die Vorhaben im Hinblick auf die Marktgegebenheiten zumindest mittelfristig wirtschaftlich erfolgversprechend sind und ohne öffentliche Hilfe nicht oder nur erheblich verzögert durchgeführt werden könnten.

3.3 Darlehenskonditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Letztkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“). Dies gilt auch für Darlehen mit teilweiser Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe Tz. 3.8 und entsprechendes Merkblatt).

Bei Darlehen, für die eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt wird, kommt das risikogerechte Zinssystem ebenfalls zur Anwendung. Die Bürgschaft bewirkt dabei regelmäßig eine Verbesserung der Besicherungsquote und somit meist auch der Preisklasse.

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Diese Konditionen werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der kundenspezifischen Gegebenheiten festgelegt. Grundsätzlich sind für Entwicklungsvorhaben Laufzeiten von 8 bis 12 Jahren (bei 3 oder 4 zins- und tilgungsfreien Jahren für die - Phase I - bzw. 1 oder 2 zins- und tilgungsfreien Jahren für die - Phase II -) und für Anwendungsvorhaben Laufzeiten von 5 bis 10 Jahren (bei 1 oder 2 Tilgungsfreijahren) wählbar. Über die konkreten Möglichkeiten berät das Team Innovationsfinanzierung der LfA (Tel. 089/21 24-24 79).

Bei Darlehen zur Finanzierung von Entwicklungsvorhaben (Phase I/Phase II) wird keine Bereitstellungsprovision berechnet. Bei Anwendungsvorhaben erfolgt eine Berechnung in Höhe von 2 % p. a. nach Ablauf von 12 Monaten, gerechnet vom Tage der Darlehenszusage an.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.4 Umfang der Förderung

Zuwendungsfähig gemäß Richtlinien (siehe Tz. 3.1) sind folgende Kosten, die nach Eingang eines prüffähigen Antrags im Rahmen der Durchführung der Vorhaben anfallen:

- Personalkosten
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen
- Sonstige Betriebskosten (Material, Bedarfsmittel und dergleichen)
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Erlangung von gewerblichen Schutzrechten entstehen
- Kosten für Investitionen (nur bei Anwendungsvorhaben).

Der maximale Finanzierungsanteil am förderfähigen Vorhaben beträgt bei zinsverbilligten Darlehen 80 %.

Reine Investitionsvorhaben und Leasing sind nicht förderfähig. Grundstücke können nicht mitfinanziert werden.

3.5 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 214/3 vom 09.08.2008, gewährt als:

- Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen nach Art. 15 AGVO,
- Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 31 in Verbindung mit Art. 30 Nr. 4 AGVO (experimentelle Entwicklung),
- Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien nach Art. 32 AGVO,
- Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte nach Art. 33 AGVO.

Der Beihilfewert (siehe Tz. 4 Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der für das Vorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse oder Darlehen darf bestimmte von der Europäischen Union vorgegebene Förderhöchstsätze nicht überschreiten.

Eine Übersicht der maximal möglichen Beihilfewerte, die von der Unternehmensgröße, vom Vorhaben und den einzelnen Kosten abhängig sind, enthalten die Richtlinien (siehe Tz. 3.1).

3.6 Vorhabensbeginn

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen zum Zeitpunkt des Eingangs eines prüffähigen Antrags (einschließlich einer evtl. Hausbankklärung) bei der zuständigen Stelle (siehe Tz. 1.4, 2.4) noch nicht begonnen wurde.

3.7 Eigenmitteleinsatz/Durchfinanzierung

Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch beihilfebehaftete öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden.

3.8 Mehrfachförderung

Eine Förderung entfällt, wenn für dasselbe Vorhaben oder für Teile davon vom Antragsteller andere beihilfebehaftete öffentliche Mittel im Bereich der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und Beteiligungsprogramme. Eine Kumulierung mit diesen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 AGVO und bis zu den unter Nr. 5.6 der Richtlinien (vgl. Tz. 3.1) angegebenen Höchstsätzen möglich. Die Beihilfewerte sind vom Antragsteller anzugeben.

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, besteht die Möglichkeit, eine Staats-/LfA-Bürgschaft oder eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zu beantragen. Die hierbei zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen können dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Bei Entwicklungsvorhaben kann statt einer Bürgschaft eine Haftungsfreistellung beantragt werden (siehe Merkblatt Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).